Dienstvertrag
für
Jagdaufseher(innen)

Zwischen : Herrn / Frau

als Jagdausübungsberechtigte(r)

und Herrn / Frau

geboren : in :

wohnhaft :

als Jagdaufseher(in).

Herr / Frau
volljährig und im Besitz eines gültigen Jagdscheines, wird hiermit zum (zur) Jagdaufseher(in)
für den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Staatlichen Eigenjagdbezirk „ “ bestellt.
Das Revier umfasst eine Größe von ha, davon ha bejagbare Fläche.

Dienstausweis-Nr.: Dienstabzeichen-Nr.:

a) Die Aufgaben des (der) Jagdaufsehers(in) :

Die Aufgaben des (der) Jagdaufsehers(in) beinhalten den gesamten Umfang des Jagdschutzes gem. § 23 BJG in Verbindung mit § 25 BJG und den dazu erlassenen Landesjagdgesetzen bzw. Ausführungsbestimmungen.
Im Besonderen sind dies die Verhinderung bzw. Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich des allgemeinen Jagdrechts, die Fütterung des Wildes in Notzeiten, den Schutz des Wildes vor Wildseuchen, vor wildernden Hunden und streunenden Katzen und die Bejagung des Raubwildes.
Die tätige Mithilfe bei den Gesellschaftsjagden und die Führung von Jagdgästen nach näherer Zuweisung durch den / die Jagdausübungsberechtigte(n). Den Bau bzw. lfd. Unterhaltung von Jagdeinrichtungen nach vorheriger Absprache. Dem (der) Jagdaufseher(in) wird im angemessenen Rahmen der Möglichkeiten des Revieres der Abschuss von Schalenwild geboten.
Über Anzahl, Wildart und –stärkeklasse wird in jedem Jagdjahr neu entschieden.

b) Die Tätigkeit als Jagdaufseher(in) ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

c) Der (die) Jagdaufseher(in) erhält in den ersten fünf Jahren ein Dienstzeugnis, jährlich zum Ende des Jagdjahres. Danach erfolgt die Beurteilung nur alle fünf Jahre.

d) Der Dienstvertrag ist jederzeit unter Wirkung einer Frist von sechs Monaten beiderseits kündbar.

Ort Datum

Der (die) Jagdausübungsberechtigte Der (die) Jagdaufseher(in)